

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Waldenbuch

vom 27.05.2025

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 das folgende neue Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Waldenbuch beschlossen:

§ 1 Amtsblatt

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über die städtischen Angelegenheiten gibt die Stadt Waldenbuch ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Stadtnachrichten – Amtsblatt der Stadt Waldenbuch“.
- (2) Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient neben der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt, der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft sowie zwischen der Bürgerschaft und den örtlichen Vereinen und Institutionen. Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen und ist von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen freizuhalten. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- (3) Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag. In Wochen mit Feiertagen kann der Erscheinungstag abweichen. Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht oder sind jederzeit in Artikel Star unter „Kalender“ abrufbar.
- (4) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist im Sinne des Presserechts der Bürgermeister. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Unbeschadet der presserechtlichen Verantwortung ist für die Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent verantwortlich, in dessen Namen die Veröffentlichung erfolgt. Der redaktionelle Teil und der Anzeigenteil sind im Amtsblatt zu trennen.

- (5) Das Amtsblatt erscheint für das Gebiet der Stadt Waldenbuch. Für die Verteilung und die Zustellung des Amtsblattes ist der Verlag zuständig. (Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20 71263 Weil der Stadt, Telefon: 07033/6924-0)

§ 2 Inhalt

- (1) Im redaktionellen Teil des Amtsblattes können nach Maßgabe dieser Richtlinien folgende Inhalte veröffentlicht werden, soweit diese einen örtlichen Bezug zur Stadt aufweisen:
- a) amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt,
 - b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung,
 - c) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen gemäß § 4,
 - e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
 - f) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren und
 - h) Stimmen aus der Stadt (Leserbriefe) gemäß § 6
- (2) Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse, neuer Rubriken und die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- (2) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten oder eine Gegendarstellung verlangen. Nicht gestattet sind tages- oder parteipolitische Beiträge (mit Ausnahme von Beiträgen der Gemeinderatsfraktionen) sowie Äußerungen, die gesetzlichen Vorschriften widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen das geltende Recht verstoßen.
- (3) Alle Artikel für das Amtsblatt sind fristgemäß in das vom Verlag zur Verfügung gestellte CMS-System (Artikel Star) einzustellen oder der Stadt per E-Mail an amtsblatt@waldenbuch.de zuzusenden. Die Freigabe erfolgt durch die Stadt.

- (4) Redaktionsschluss für den redaktionellen Teil ist in der Regel dienstags, 9:00 Uhr für die jeweilige Erscheinungswoche. In Wochen mit gesetzlichen Feiertagen oder veränderten Öffnungszeiten kann sich der Redaktionsschluss verschieben. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Veröffentlichungen im redaktionellen Teil dürfen den in **Anlage 1** festgelegten Umfang nicht überschreiten. Zeichenkontingente sind nicht auf andere Ausgaben übertragbar. Über Ausnahmen des festgelegten Umfangs entscheidet der Bürgermeister.
- (6) Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt, können durch die Stadtverwaltung redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden.
- (7) Bei Bildern ist auf eine gute Auflösung von mindestens 300 dpi zu achten. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte u.ä.) nicht verletzt werden.
- (8) Die Titelseite sowie die 3. halbe Seite ist Bestandteil des amtlichen Teils. Diese Seiten können für Werbezwecke z.B.: Veranstaltungen von örtlich ansässigen Vereinen und Institutionen genutzt werden. Eine Reservierungsanfrage erfolgt schriftlich unter amtsblatt@waldenbuch.de.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung oder auf eine Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle im Amtsblatt besteht nicht. Ein Abdruck von Beiträgen und Bildern kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

§ 4

Politische Parteien und Wählervereinigungen

- (1) Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Orts- und Kreisverbände). Der Orts- oder Kreisverband muss seinen Sitz in der Stadt bzw. im Landkreis haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch die hiesige Stadt umfasst. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- (2) Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Stadt gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten. Zulässig sind:
 - a) einmalige Veröffentlichungen von personellen Veränderungen bei den örtlichen Funktionsträgern,
 - b) kurze Berichte über Ehrungen Ortsansässiger,

- c) Veranstaltungshinweise, wenn die Veranstaltung in Waldenbuch bzw. auf Kreisverbands- oder Wahlkreisebene stattfindet oder von den Veröffentlichungsberechtigten organisiert wird.
- d) Veröffentlichungen über örtliche Angelegenheiten der Stadt und ihrer Aufgaben sowie Themen aus dem originären Aufgabenbereich des Gemeinderats.
- (3) Um den Charakter des Amtsblattes zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

§ 5

Wahlwerbung

- (1) Zur Wahrung von Chancengleichheit und der Neutralität der Stadt Waldenbuch während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, wird gem. § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) eine Karenzzeit von sechs Wochen vor dem Wahltag festgesetzt. In dieser Zeit erfolgen keine Veröffentlichungen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Wahl haben. Zugelassen sind reine Veranstaltungshinweise sowie kurze und sachliche Nachberichte. Ebenfalls sind in dieser Zeit nur neutrale Bilder zu veröffentlichen. Sich zur Wahl stellende Kandidaten oder das Parteilogo sind nicht gestattet.
- (2) Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 GemO sind Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, gleichgestellt sind Volksentscheide.

§ 6

Stimmen aus unserer Stadt - „Leserbriefe“

- (1) Im Amtsblatt werden Leserbriefe ohne Bilder von Waldenbacher Einwohnerinnen und Einwohnern veröffentlicht, die sich auf örtliche Angelegenheiten beziehen.
- (2) Bei der Abfassung der Texte sind die allgemeingültigen Grundsätze der Sachlichkeit und der Fairness zu beachten. Beiträge, die sich nicht auf örtliche Angelegenheiten beziehen und damit nicht dem Charakter des Amtsblattes entsprechen sowie Beiträge mit unsachlichem Inhalt sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen.
- (3) Gemeinderatsmitglieder nutzen ihre jeweilige Rubrik für ihre Meinungsäußerung, unter Einhaltung gemäß Abs. 2.
- (4) Die Leserbriefe sind mit dem vollen Namen und der Anschrift des Verfassers sowie einer eigenhändigen Unterschrift zu versehen. Einzureichen sind diese bis zum Redaktionsschluss wie folgt möglich: Persönliche Abgabe, im Briefkasten, per Email in JPG oder PDF-Format.
- (5) Der volle Name und die Anschrift des Verfassers werden unter dem Leserbrief abgedruckt.

§ 7

Anzeigen

- (1) Gewerbliche oder private Anzeigen sind direkt über den Verlag zu schalten. Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigenpreise des Verlags.
- (2) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen (Wahlwerbung) ist im Anzeigenteil zulässig. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/Volksentscheiden im Sinne des § 5 gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von redaktionellem Teil und Anzeigenteil nicht. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- (3) Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.

§ 8

Bürgerentscheide

- (1) Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, gilt § 4 entsprechend.
- (2) Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Regelungen außer Kraft.

Waldenbuch, 28.05.2025

Chris Nathan
Bürgermeister

Anlage 1: Redaktionsstatut der Stadtnachrichten von Waldenbuch

Der Umfang der Veröffentlichungen in den Stadtnachrichten von Waldenbuch ist begrenzt. Die folgenden Zeichen- und Bildkontingente gelten jeweils für eine Ausgabe und sind nicht übertragbar.

Verein / Organisation / Einrichtung	Maximale Anzahl der Zeichen	Maximale Anzahl der Bilder
Örtliche Museen (pro Museum)	5760 (= 90 Zeilen)	5
Nicht ortsansässige Museen (pro Museum)	1920 (= 30 Zeilen)	1
Soziale ortsansässige Einrichtungen (pro Einrichtung)	3840 (= 60 Zeilen)	3
Soziale nicht ortsansässige Einrichtungen (pro Einrichtung)	1920	1
Von Bürger für Bürger (pro Projekt)	5760	5
Örtliche Schule	5760	5
Nicht ortsansässige Schulen (pro Schule)	3840	3
Kindergärten und – tagesstätten (pro Einrichtung)	3840	3
Örtliche Kirchen und Religionsgemeinschaften (Pro Kirche/Gemeinschaft)	11520 (= 180 Zeilen)	5
Ökumene	3840	3
Nicht ortsansässige Kirchen und Religionsgemeinschaften (Pro Kirche/Gemeinschaft)	1920	1

Örtliche Sport- und Musikvereine (pro Verein/Abteilung)	5760	5
Sonstige örtliche Vereine (pro Verein)	3840	3
Nicht ortsansässige Vereine (pro Verein)	1920	1
Rettungsorganisationen	3840	3
Jahrgänge	1920	1
Örtliche Parteien und Wählervereinigungen, die im GR vertreten sind (pro Partei/Vereinigung)	5760	5
Örtliche Parteien und Wählervereinigungen, die im Kreistag vertreten sind (pro Partei/Vereinigung)	1920	1
Nicht im Gemeinderat/Kreisrat vertretene örtliche Parteien und Wählergemeinschaften (pro Partei/Vereinigung)	1920	1